



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.636/1-V/5a/94

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

602.636/1-V/5a/94

Staats GESETZENTWURF
Zl. 15 GE/19
Datum: 30. MRZ. 1994
30. März 1994
Verteilt

✓ Pocc...
✓ Pocc...

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger 2724

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nov. 1994);
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

25. März 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

OKRESEK



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.636/1-V/5a/94

Bundesministerium für Justiz

1070 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger 2724 17.104/627-I 8/1994
16. Februar 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nov. 1994);
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeine legistische Bemerkungen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf einleitend darum ersuchen, den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit "Richtlinie ..." zitiert), deren Richtlinienfunktion sich aus einem Beschuß der Bundesregierung ergibt, entsprechend Rechnung zu tragen.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz stellt eine - aus legistischer Sicht grundsätzlich abzulehnende - Sammelnovelle dar (vgl. Richtlinie 65).

Im Sinne der Richtlinie 70 ist darauf hinzuweisen, daß Novellierungsanordnungen im Indikativ zu formulieren sind; dem

- 2 -

entsprechen einige Novellierungsanordnungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nicht, indem sie die Formulierung "hat ... zu lauten" oder "haben ... zu lauten" verwenden.

Es wird empfohlen, Gliederungseinheiten grundsätzlich (soweit es sich nicht um Genitivformen handelt) ohne Verwendung des bestimmten Artikels zu zitieren (also etwa nicht "nach dem Abs. 1 Z 2 bis 4", sondern "nach Abs. 1 Z 2 bis 4"); der Entwurf verwendet überwiegend, jedoch nicht durchgehend den bestimmten Artikel.

Wenn eine Novellierungsanordnung mit einem Doppelpunkt abgeschlossen wird, so wäre nach der darauffolgenden (zwischen Anführungszeichen gesetzten) eingefügten oder neu gefaßten Bestimmung kein (weiteres) Satzzeichen zu setzen. Dies gilt auch dann, wenn mit einer in mehrere literae untergliederten Novellierungsanordnung mehrere Bestimmungen neu gefaßt, eingefügt oder angefügt werden (anders Art. I Z 8 lit.a, 9 lit.a, 14 lit.a, 18 lit.a und b, 22 lit.a).

Gemäß Richtlinie 122 sollten jeweils ganze Gliederungseinheiten, nicht etwa bloß einzelne Sätze oder Satzteile oder Wendungen novelliert werden.

Es wird ersucht, bei der optischen Gestaltung mit arabischen Ziffern numerierter Gliederungseinheiten die satztechnische Praxis durchgehend zu beachten, wonach der auf die Gliederungsbezeichnung folgende Normtext zur Gänze einzurücken ist, sofern es sich nicht um eine Novellierungsanordnung handelt (anders § 11a Abs. 1, § 32, § 40 Abs. 2 Z 3a, § 79 Abs. 1, § 90 Z 3 ASGG, § 321 Abs. 1 Z 4a ZPO, Art. X § 2).

II. Zum vorgesehenen Gesetzestext:

Zum Titel:

Die Datumsangabe "vom" hätte im Sinne der Richtlinie 103 zu entfallen.

- 3 -

Nach der Abkürzung "ASGG-Nov" sollte kein Abkürzungspunkt gesetzt werden.

Zu Art. I Z 1 (§ 7 Abs. 2 und 3 ASGG):

In Abs. 2 Z 3 sollte die Dativform "der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien" gewählt werden.

Zu Art. I Z 2 (§§ 11a und 11b ASGG):

In § 11b Abs. 3 ist das Wort "sinngemäß" entbehrlich und sollte entfallen (vgl. auch Richtlinie 58).

Zu Art. I Z 8 (§ 24 ASGG):

In § 24 Z 3 sollte der Klammerausdruck "(ihren Ruhestand)" vermieden werden (vgl. Richtlinie 26) und überdies analog dem Wort "Pensionierung" ein Ausdruck verwendet werden, der das In-den-Ruhestand-Treten kennzeichnet, etwa "oder durch Eintritt in den Ruhestand".

Zu Art. I Z 9 (§ 26 ASGG):

Die durch lit.a neu gefaßte Überschrift sollte als solche auch optisch (vgl. die Überschriften der §§ 11a und 11b) kenntlich gemacht werden; eine kürzere und einfachere Formulierung wäre anzustreben, etwa "Anzahl und Zuordnung der fachkundigen Laienrichter".

Unklar ist, wie im neuen Abs. 4 das Wort "aliquot" (vorzuziehen wäre außerdem anstelle dieses Fremdwortes der Ausdruck "verhältnismäßig") zu verstehen ist.

Zu Art. I Z 13 (§ 37 ASGG):

In Abs. 2 sollte es im Sinne einer besseren Lesbarkeit "§ 12 Abs. 2, Abs. 3 erster Halbsatz oder Abs. 4 bis 6 oder gegen § 26 Abs. 4" heißen.

- 4 -

Zu Art. I Z 14 (§ 39 ASGG):

Anstelle der Einfügung eines Abs. 4a und der Aufhebung des Abs. 5 böte es sich an, die Konstruktion einer Neufassung des Abs. 5 (mit dem Inhalt des vorgesehenen Abs. 4a) zu wählen.

Zu Art. I Z 15 (§ 40 ASGG):

In Abs. 2 Z 3a sollte es "des Bundesbehindertengesetzes" heißen (Richtlinie 136).

Im neuen Abs. 4 sollte die Normierung einer "sinngemäßen Anwendung" anderer Bestimmungen vermieden werden (Richtlinie 58).

In Abs. 6 wird der Fall geregelt, daß sich eine (wenngleich entsprechend qualifizierte) Person "ohne berechtigten Anlaß auf ihre Bevollmächtigung berufen" hat. Dabei wäre zu überlegen, ob es sich nicht um ein Problem handelt, das sich in allen Fällen in gleicher Weise stellt, in denen an die Stelle des urkundlichen Nachweises die bloße Berufung auf eine erteilte Vollmacht tritt. Daher wäre zu überdenken, ob der geeignete Ort für eine derartige Regelung nicht die Zivilprozeßordnung wäre (wobei nicht verkannt wird, daß der Regelungsbedarf für Rechtsanwälte und Notare im Hinblick auf deren disziplinäre Verantwortlichkeit geringer sein mag).

Die Formulierung "auf ihre Bevollmächtigung berufen" legt die Annahme nahe, daß die Bestimmung lediglich den Fall regeln will, in dem zwar eine Bevollmächtigung (wozu?) erteilt worden ist, diese jedoch nicht zum Auftreten als Bevollmächtigter im betreffenden Verfahren berechtigt; es stellt sich die Frage, ob eine solche "Bevollmächtigung" im gegebenen Zusammenhang überhaupt als Bevollmächtigung zu bezeichnen wäre. Überdies stellt sich die Frage, was in dem Fall zu gelten hätte, in dem es an einer - im welchen Sinne auch immer zu verstehenden - Bevollmächtigung fehlt.

- 5 -

Gleichfalls unklar ist die Wendung "ohne berechtigten Anlaß"; es ist schwer vorstellbar, daß bestimmte Anlässe zur Berufung auf eine gar nicht bestehende Bevollmächtigung berechtigen würden. Unklar sind in diesem Zusammenhang weiters die Erläuterungen (S. 16f), denen zufolge mit der in Rede stehenden Wortfolge "im Zusammenhalt mit dem Begriffsinhalt der 'Mutwillensstrafe'" ausgedrückt werden soll, daß es auf ein subjektiv vorwerftbares Verhalten ankomme. Unklar ist ferner, warum die Erläuterungen in diesem Zusammenhang den Konjunktiv ("würden ... verstärkt werden", "gegeben sein müßte") verwenden.

In Abs. 6 Z 1 sollte der Klammerausdruck "(Ersatzfreiheitsstrafe)" entfallen oder durch eine präzisere Regelung - etwa "unter gleichzeitiger Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach Maßgabe der §§ ..." - ersetzt werden.

In Abs. 6 Z 3 wäre im Lichte des aus Art. 18 Abs. 1 B-VG erfließenden Determinierungsgebotes zu regeln, unter welchen (erschwerenden) Umständen die vorgesehene Rechtsfolge eintreten soll.

Zu Art. I Z 18 (§ 61 ASGG):

In Abs. 7 hätte es statt "Abs. 1 bis 7" "Abs. 1 bis 6" zu heißen.

Zu Art. I Z 20 (§ 65 Abs. 1 ASGG):

In lit.b sollte jeweils die Einzahlform "die Wendung" verwendet werden; daß die fragliche Wendung in zwei verschiedenen Gliederungseinheiten vorkommt, ist ja bereits durch das Wort "jeweils" ausgedrückt.

Zu Art. I Z 23 (§ 74 Abs. 1 ASGG):

Im § 74 Abs. 1 anzufügenden Satz sollte der nach dem Wort "Vorfrage" gesetzte Beistrich entfallen; überdies wird der Wortlaut "ergangene Entscheidung nach Eintritt der Rechtskraft" vorgeschlagen.

- 6 -

Zu Art. II (Änderung der ZPO):

Im Einleitungssatz hätte der nach dem Wort "Kundmachung" gesetzte Beistrich zu entfallen.

Zu Art. III Z 1 (§ 1 Z 11 EO):

Nach der Abkürzung "Z" wäre kein Abkürzungspunkt zu setzen (Richtlinie 137).

Zu Art. V (§ 50 zweiter Satz des Schauspielergesetzes):

Die Zitierungen sollten "Das Angestelltengesetz, BGBI. Nr. 292/1921, und § .. des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes," lauten.

Zu Art. VIII (§ 1162e ABGB):

Die vorgesehene Bindung der gesetzlichen Zinsen für Forderungen aus Dienstverhältnissen an den Diskontsatz wird in den Erläuterungen (S. 45) damit begründet, daß die Einkünfte aus Dienstverhältnissen zum überwiegenden Teil die Basis der Lebensgrundlagen der Forderungsberechtigten darstellen und daher ein zusätzlicher Anstoß zur pünktlichen Erfüllung der diesbezüglichen Leistungsverpflichtungen geschaffen werden soll. Unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes stellt sich die Frage, ob damit eine sachgerechte Abgrenzung gefunden ist. Dieselben oder ähnlich gewichtige Gründe könnten auch für andere Forderungen ins Treffen geführt werden; dabei ist besonders an jene Forderungen zu denken, für die der Gesetzgeber der Exekutionsordnung wegen ihrer einkommensähnlichen Funktion gleiche Exekutionsbeschränkungen festgesetzt hat wie für Forderungen aus Dienstverhältnissen. Die vorgesehene Regelung sollte daher im Lichte des Gleichheitssatzes nochmals überdacht werden.

- 7 -

Zu Art. X (Schluß- und Übergangsbestimmungen):

Auch bei diesem Novellenentwurf ist darauf hinzuweisen, daß eine Novelle keine selbständigen Bestimmungen enthalten sollte, vielmehr insbesondere auch Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen in das jeweilige Stammgesetz einzufügen wären (vgl. Richtlinien 41, 66 und 75). Da die Vollziehungsklausel der zu ändernden Stammgesetze auch für die neu gefaßten oder eingefügten Bestimmungen gilt, ist auch eine Vollziehungsklausel als gesonderte Novellenbestimmung weitgehend - soweit nicht entgegen dem angesprochenen Gedanken selbständigen Novellenbestimmungen getroffen werden oder ein älteres Gesetz, das keine Vollziehungsklausel aufweist, geändert wird - entbehrlich (Richtlinie 83).

In § 4 hätte es im ersten Satzteil sinnentsprechend "zu überweisen" zu heißen, wobei kein zum wahrscheinlichen Zeitpunkt der Kundmachung der im Entwurf vorliegenden Novelle bereits zurückliegender Fälligkeitstag festgesetzt werden sollte.

III. Zum Vorblatt:

Unter dem Gesichtspunkt der "Alternativen" wären andere mögliche Wege zur Erreichung derselben Ziele anzugeben. Der Hinweis, daß die vorgeschlagenen Problemlösungen auf Gesprächen mit Vertretern bestimmter Stellen sowie auf Anregungen aus bestimmten Kreisen beruhen, sollte in diesem Zusammenhang entfallen.

An Belastungen des Bundeshaushalts wären auch die Kosten der Schaffung der zusätzlichen Planstellen zu beziffern; diesbezüglich ist auf das vom Bundeskanzleramt herausgegebene Handbuch "Was kostet ein Gesetz?" und den diesbezüglichen Beschuß der Bundesregierung hinzuweisen.

IV. Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen wären in einen "Allgemeinen Teil" und einen "Besonderen Teil" zu gliedern.

- 8 -

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

25. März 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

